

Satzung der Freunde und Förderer der Garnison Freyung

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der Garnison Freyung e.V.“ (Nachstehend Verein genannt).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Freyung.

§ 2 Zweck, Ziel, Betätigungsbereiche

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung;
 - b) die selbstlose Unterstützung von Personen,
 - die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
 - die Voraussetzungen von § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung erfüllen;
 - die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens;
 - die Förderung des Sports.
- (2) In diesem Zusammenhang bemüht sich der Verein darum, die bestehenden engen Verbindungen zwischen der Bevölkerung und den Soldaten im Standort Freyung zu festigen und auszubauen.

Durch Erweiterung des Verständnisses für Sicherheit in Frieden und Freiheit in seiner angestammten bayerischen Heimat soll der Verein dazu beitragen, dass durch nachstehend aufgeführte Betätigungsbereiche die Beziehungen zwischen den Soldaten, dem Standort, der Bevölkerung der Stadt Freyung, des Landkreises Freyung-Grafenau und der Region Unterer Bayerischer Wald intensiviert werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch Unterstützung von Einzel- und Daueraktivitäten auf den Gebieten des Vereinszwecks. Die Unterstützung besteht aus ideellen Empfehlungen, vor allem aber aus finanziellen Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Mitglieder im Verein können werden:

- a) natürliche und juristische Personen,
- b) Gemeinden, Städte, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) Vereine und Verbände und
- d) die Repräsentanten des Offizier- und Unteroffizierkorps sowie der Leiter des Heimbewirtschaftungsausschusses des Bataillons.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag soll schriftlich eingereicht werden. Im Aufnahmeantrag soll angegeben werden, in welcher Form der Mitgliedsbeitrag geleistet wird.

- (2) Das Gebirgspanzeraufklärungsbataillon 8 ist originäres Mitglied des Vereins. Seine Mitgliedschaft ist Sonderrecht im Sinne des §35 BGB.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung oder durch Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Sind der satzungsgemäße Zweck des Vereins oder sein Ansehen durch das Verhalten eines Mitgliedes gefährdet, oder liegt trotz Mahnung Beitragssäumigkeit von mehr als 12 Monaten vor, so kann das Mitglied aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zu zuzustellen. Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs gegen den Ausschluss an die nächste Mitgliederversammlung zu. Er ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel des Vereins sind durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden aufzubringen. Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Durch höhere Spenden ist der Mitgliedsbeitrag abgegolten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann auch durch Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden. Einzelheiten hierüber sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- (3) Für Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf Wunsch Spendenquittungen ausgestellt.
- (4) Beiträge und Spenden werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückbezahlt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium und
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gem. § 3 zusammen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Genehmigung und Änderung der Satzung
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, eines Geschäftsführers und zweier Kassenprüfer, sowie der Kuratoriumsmitglieder,
 - c) Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes und des Kuratoriums,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Kassenprüfberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über die Grundzüge und Schwerpunkte der Vereinsarbeit mindestens für ein Jahr und Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Beschlussfassung über Widersprüche gegen den Ausschluss gem. § 3 Abs. 4
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) 11 Mitgliedern, die Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein sollen,
 - c) dem Kommandeur des Gebirgspanzeraufklärungsbataillon 8 als originäres Mitglied. Seine Mitgliedschaft ist Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- (2) Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 1 b) erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann das Kuratorium für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Kuratoriums.
- (4) Das Kuratorium hat das Recht, zur Erledigung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse zu bilden.
- (5) Das Kuratorium ist zuständig für:
 - a) die Beratung des Vorstandes bei der Durchführung der laufenden Geschäfte
 - b) die Verabschiedung von Empfehlungen an die Mitgliederversammlung über die Grundzüge und Maßnahmen sowie Schwerpunkte der Einzel- und Daueraktivitäten gem. § 2 Abs. 3,
 - c) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert ab 2.500,- Euro,
 - d) Bei Rechtsgeschäften des Vereins mit einem Wert ab 1.250,- Euro kann jedes einzelne Mitglied des Kuratoriums schriftlich binnen einer Woche beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch hat das Kuratorium bei seiner nächsten Sitzung zu beschließen.
 - e) Die Bildung von Fachausschüssen sowie Erarbeitung von Empfehlungen an Dritte gem. § 2 Abs. 4., bei Bedarf.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden und
- d) 4 Beisitzern

Der Vorstand kann bis zu 3 weitere beratende Mitglieder berufen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und haben kein Stimmrecht.

(2) Der Vertreter des Gebirgspanzeraufklärungsbataillon 8 ist bei der Mitgliederversammlung namhaft zu machen und Kraft Satzung gleichzeitig 3. Vorsitzender des Vereins.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, wählt das Kuratorium ein Ersatzmitglied.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. und nach diesem der 3. Vorsitzende nur dann von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen können, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende verhindert ist.

(5) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt:

- a) im Falle des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Beisitzer
 - durch schriftliche Rücktrittserklärung an den Vorstand,
 - durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Eintragung des neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister,
- b) im Falle des 3. Vorsitzenden mit dessen Abberufung durch das Bataillon,
- c) im Falle der beratenden Mitglieder
 - durch schriftliche Rücktrittserklärung an den Vorstand,
 - sofern sie Mitglieder des Vereins sind, auch durch Austritt oder Ausschluss
 - durch die Wahl eines neuen Vorstandes.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich übertragen sind. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach innen und außen,
- b) Führung der laufenden Geschäfte,
- c) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums,
- d) Empfehlungen zur Beschlussfassung über Grundzüge und Maßnahmen sowie über Schwerpunkte der Einzel- und Daueraktivitäten gem. § 2 Abs 3 an die Mitgliederversammlung
- e) Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung,
- f) Vorstellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr bei der Mitgliederversammlung

- g) Beschlussfassung über die Unterstützung durch finanzielle Mittel gem. der Ziele des Vereins sowie des genehmigten Haushaltsplanes. Dabei wird im Innenverhältnis geregelt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert ab 2.500,- Euro ein Beschluss des Kuratoriums einzuholen ist. Rechtsgeschäfte mit einem Wert ab 1.250,- Euro sind dem Kuratorium zeitgerecht anzuzeigen (§ 7 Abs 5 d)
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht Widerspruch an die Mitgliederversammlung eingelegt wird.

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit deren Zustimmung mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.

§ 9 Mitgliederversammlungen, Kuratoriumssitzungen, Vorstandssitzungen

Die folgenden Ausführungen gelten, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für Mitgliederversammlungen, Kuratoriumssitzungen und Vorstandssitzungen.

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen und Kuratoriumssitzungen finden mindestens einmal jährlich, Vorstandssitzungen mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des Kuratoriums einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mehr als 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist zulässig.
- (3) Versammlungen und Sitzungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Bei Vorstandssitzungen kann in eiligen Fällen die Einladung kurzfristig und auch telefonisch erfolgen.
- (4) Versammlungen und Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde, und mindestens 4 stimmberechtigte Vorstands- und 7 weitere Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 4 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließen Mitgliederversammlung, Kuratoriums- und Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen Beschlüsse über:
 - a) die Wahl des Vorstandes, wobei der 1. Vorsitzende geheim zu wählen ist,
 - b) Grundzüge und Schwerpunkte der Vereinsarbeit und
 - c) Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge.

Einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen Beschlüsse über:

- a) Satzungsänderungen und
- b) die Auflösung des Vereins.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mitglieder können beschließen, dass im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Beschluss und Begründung sind im Protokoll zu vermerken.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung bleibt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten. Sie entscheidet auch über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens, wobei es wieder einem gemeinnützigen Zweck nach § 2 Abs 3 a) bis e) zugeführt werden muss. Diese Beschlüsse dürfen erst nach Einverständnis des zuständigen Finanzamt ausgeführt werden.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte abwickelt und die Kasse führt.
- (2) Die Kassenführung ist alljährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.
- (3) Der Geschäftsführer erstellt in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand den Haushaltsplan
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins beratend teil. Ihm kommt kein Stimmrecht zu.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. Mai 1987 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. Februar 2004 geändert.